

folger der Nachfolger sein, eine Überflüssigkeit bedeutet, weil er ja bereits ohne diese Willensäußerung durch Gesetz zur Innehaltung des Thrones gelangt.

Ebenso bedeutungslos ist der Verzicht zugunsten eines anderen als des Thronfolgers auch für den Fall, daß ein verfassungsmäßiger Erbe fehlt, da ja nicht der Wille des abgedankten Herrschers oder des „Noch-Herrschers“ irgendwie entscheidende Wirkung auf den Nachfolger hat, sondern nur das bestehende Staatsgrundgesetz den jeweiligen Nachfolger bestimmen kann.

Ein solches Staatsgrundgesetz schafft aber bei Fehlen eines verfassungsmäßigen Nachfolgers nicht der abdankende Monarch, sondern die jeweils Recht schaffenden Faktoren.

Wie bereits oben erwähnt, handelt es sich eben bei den Wirkungen des Thronverzichts um einen Fall originären, kraft Rechtsfaktes eintretenden Erwerbs, der sich ohne weitere Willensäußerung eines Rechtssubjekts vollzieht und vollziehen muß.

Somit müssen wir uns den Satz anschließen: „Der Verzicht muß, um rechtswirksam zu sein, vollständig und unbedingt erfolgen“⁶⁰⁾.

e) Unbefristeter Verzicht.

Was die Befristung anbelangt, so können wir hier genau wie im Privatrecht unterscheiden: Anfangstermin „dies a quo“ und Endtermin „dies ad quem“.

Wenn wir zunächst den dies ad quem⁶¹⁾ ins Auge fassen, so müssen wir hier — um das Ergebnis gleich vorweg zu nehmen — zu der Entscheidung kommen, daß der Nachfolger bei Eintritt des „dies“ seine Krone niederlegen und seine Herrschaft zugunsten des Vorgängers wieder aufgeben müßte. Denn der „dies ad quem“ hat auflösende Wirkung. Dies ist aber in Ansehung der Herrscherstellung eine staatsrechtliche Unmöglichkeit, denn jeder Herrscher übernimmt die Regierungsgewalt in vollem Umfang und ist an

60) Hubrich, Preuß. Staatsrecht, § 9, S. 189. Vergl. Schulze, Preuß. Staatsrecht, Bd. I, § 74, S. 223.

61) Vergl. v. Schiller, Thronverzicht, S. 30.